

## Satzung

### der Ortsgemeinde Brohl-Lützing über das besondere Vorkaufsrecht für den Bereich der Bebauungspläne „Hellersberg“, „Hellersberg“ –1. Änderung- und „Burgstraße“

vom 20. Februar 2002

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Brohl-Lützing hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F: der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (Verbesserung der Verkehrsverhältnisse) in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Ortsgemeinde Brohl-Lützing ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

#### § 2

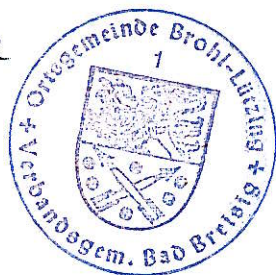
Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den im beiliegendem Übersichtslageplan gekennzeichneten Bereich der Grundstücke in den Bebauungsplänen „Hellersberg“, „Hellersberg“ –1. Änderung- und „Burgstraße“.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 08. März 2002  
ORTSGEMEINDE BROHL-LÜTZING

*C. Ripoll*  
Ripoll  
Ortsbürgermeisterin



## Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Diese Satzung gilt bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht jemand vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Ortsgemeinde Brohl-Lützing unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Ist eine Rechtsverletzung firstgerecht geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brohl-Lützing, den 08. März 2002  
Gemeinde Brohl-Lützing

*C. Ripoll*  
Ripoll  
Ortsbürgermeisterin

